

In FinanzManager wurde in der Version 2026 ein eigener Vorgang für die Verbuchung der Vorabpauschale ergänzt.

Hierzu einige Informationen und Buchungsbeispiele:

Grundlagen der Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist eine spezielle Form der Kapitalertragssteuer auf Investmentfonds, die in Deutschland mit der Investmentsteuerreform 2018 eingeführt wurde. Sie dient dazu, die Besteuerung von Fondsanlagen zu regeln.

Die Vorabpauschale nach dem Investmentsteuergesetz betrifft alle in Deutschland steuerpflichtigen Anleger von Publikumsfonds, also sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Fonds.

Thesaurierende Fonds: Sie schütten nichts aus, deshalb fällt die Vorabpauschale grundsätzlich immer dann an, wenn sie positiv berechnet wird (also, wenn der Basiszins × Rücknahmepreis über dem Wertzuwachs des Fonds liegt).

Ausschüttende Fonds: Hier wird die Vorabpauschale nur dann fällig, wenn die Ausschüttungen des Jahres niedriger sind als die berechnete Vorabpauschale. Die tatsächlichen Ausschüttungen werden auf die Vorabpauschale angerechnet, sodass nur der eventuell verbleibende Restbetrag steuerpflichtig ist. Wenn die Ausschüttungen höher sind als die berechnete Vorabpauschale, ist die Vorabpauschale = 0.

Vor der Einführung der Vorabpauschale mussten Anleger keine jährliche Steuer auf Erträge aus Fondsanteilen zahlen, da diese Erträge nicht ausgeschüttet, sondern direkt im Fonds wieder angelegt wurden. Dies führte dazu, dass die Besteuerung erst beim Verkauf der Fondsanteile erfolgte.

Um sicherzustellen, dass auch ohne Ausschüttungen eine regelmäßige Besteuerung stattfindet, wurde die Vorabpauschale eingeführt. Anleger zahlen somit bereits während der Haltedauer ihrer Fondsanteile Steuern auf potenzielle Erträge, auch wenn der Fonds keine Ausschüttungen vornimmt bzw. wenn die Ausschüttung niedriger ist als die Vorabpauschale.

Um die Vorabpauschale korrekt abzubilden, sind folgende Schritte erforderlich:

Erfassung einer fiktiven Einnahme (Vorabpauschale): Für die Vorabpauschale wird ein spezieller Vorgang sowie eine Vorgangskategorie angelegt. In der Einnahme-Buchung kann der entsprechende Vorgang ausgewählt werden.

Automatische Befüllung der Kategorie: Die Auswahl des Vorgangs sorgt dafür, dass die Kategorie automatisch mit der neuen Einnahmekategorie Vorabpauschale befüllt wird.

Abbildung der Steuerzahlung oder Verrechnung: In der Buchung kann entweder die Zahlung der Steuer erfasst oder eine Verrechnung der zu zahlenden Steuer mit einer Freistellung vorgenommen werden. Es ist auch möglich, eine Kombination aus beiden Optionen (Zahlung und Verrechnung) zu nutzen.

Die Vorabpauschale stellt sicher, dass Erträge aus thesaurierenden Fonds jährlich besteuert werden, auch wenn keine Ausschüttungen erfolgen. Die korrekte Abbildung in der Buchhaltung gewährleistet, dass Steuerzahlungen oder Verrechnungen ordnungsgemäß dokumentiert werden können.

Ertrag	
Ertrag / Kategorie:	Kapitalerträge:Vorabpauschale
Bruttoertrag:	200,00
Bruttoertrag:	0,00 €
Gebühren:	0,00 €
Kosten ...	
Steuern:	-28,63 €
Nettoertrag: -28,63 €	
Betrag in Euro für die Verrechnung mit dem Freistellungsauftrag: 100,00	

In Fällen, in denen die Vorabpauschale vollständig mit einem bestehenden Sparerpauschbetrag oder Freistellungsauftrag verrechnet wird, fließt kein Geld. Dennoch wird eine sogenannte Nullbuchung eingetragen, um die Beträge korrekt abzubilden, ohne einen tatsächlichen Geldfluss zu erzeugen. Dies bedeutet, dass die Steuerzahlung durch die Freistellung vollständig abgewendet wird.

Ertrag	
Ertrag / Kategorie:	Kapitalerträge:Vorabpauschale
Bruttoertrag:	100,00
Bruttoertrag:	0,00 €
Gebühren:	0,00 €
Kosten ...	
Steuern:	0,00 €
Nettoertrag: 0,00 €	
Betrag in Euro für die Verrechnung mit dem Freistellungsauftrag: 100,00	

Wichtige Hinweise zur Buchung:

Nullbuchung ohne Geldfluss: Auch wenn kein Geld fließt, wird eine Buchung erstellt, die den Bruttoertrag und die Verrechnung korrekt dokumentiert.

Eingabe eines Bruttoertrags: Damit die Verrechnung korrekt abgebildet werden kann, muss ein Bruttoertrag ungleich Null in der Buchung eingetragen werden. Der Bruttoertrag dient als Grundlage für die Berechnung der Vorabpauschale und die anschließende Verrechnung mit dem Freistellungsauftrag.

Ergebnis der Verrechnung: Nach der Verrechnung bleibt die Steuerzahlung Null, da der fällige Steuerbetrag durch den Freistellungsauftrag vollständig gedeckt wird.

Wenn die Vorabpauschale durch den Freistellungsauftrag vollständig verrechnet wird, erfolgt keine tatsächliche Zahlung. Es wird jedoch eine Nullbuchung erstellt, um den Bruttoertrag und die Verrechnung korrekt zu dokumentieren. Achten Sie darauf, einen Bruttoertrag ungleich Null einzutragen, damit die Verrechnung ordnungsgemäß verarbeitet werden kann.

Kapitalertragssteuer

Die Steuer, die bei der Vorabpauschale anfällt, gehört zur Kapitalertragssteuer.

Auf die Vorabpauschale wird wie bei anderen Kapitalerträgen folgende Steuer erhoben:

- 25 % Kapitalertragssteuer
- Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Kapitalertragssteuer)
- Ggf. Kirchensteuer (je nach Bundesland 8 % oder 9 % auf die Kapitalertragssteuer)

Neuer Vorgang für eine Einnahme – Vorabpauschale

Die Vorabpauschale berechnet sich als fiktiver Ertrag. Der Wert basiert auf dem Rücknahmepreis des Fondsanteils zu Jahresbeginn und einem festgelegten Referenzzinssatz (der sogenannte Basiszins).

Auf die Vorabpauschale fällt die Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) an. Diese Steuer wird von der Depotbank automatisch abgeführt.

Die tatsächlich zu zahlende Steuer auf die Vorabpauschale wird bei einem späteren Verkauf der Fondsanteile berücksichtigt, sodass es nicht zu einer doppelten Besteuerung kommt. Die Vorabpauschale mindert also den steuerpflichtigen Gewinn beim Verkauf.

Wenn Sie Erträge aus Wertpapierhandel erhalten, können Sie im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags einen Teil der Erträge von der Besteuerung freistellen. Dabei wird nicht die Steuer selbst freigestellt, sondern die Erträge (z. B. Dividenden oder Gewinne aus Verkäufen) bis zu einem bestimmten Betrag.

Diesen fiktiven Ertrag und die Steuerzahlung bilden wir als neuen Vorgang Vorabpauschale ab.

Die Zahlung der Steuer erfolgt entweder real als Geldabgang aus einem anzugebenden Verrechnungskonto oder es wird kein Geld bezahlt, weil es im Buchungszeitpunkt der Vorabpauschale noch eine ausreichende Freistellung gibt.

Neue Wertpapierkategorie für die Vorabpauschale

Die Software muss in der Lage sein, die gebuchten Vorabpauschalen für einen bestimmten Fonds zu einem späteren Zeitpunkt aufzurufen. Dies ermöglicht es, vor einem möglichen Verkauf die Steuerbelastung abzuschätzen.

Für den (fiktiven) Ertrag wird eine neue Unterkategorie unter Kapitalerträge mit dem Namen Vorabpauschale eingeführt. Diese Kategorie wird in der Transaktion vorbelegt und ist nicht änderbar, um eine klare Zuordnung zu gewährleisten.

Der Zweck dieser Kategorie ist es, den Ertrag eindeutig zu identifizieren, da er – im Gegensatz zu anderen Wertpapiererträgen wie Dividenden oder Zinsen – fiktiv verbucht werden muss.

Fiktiv: Die Vorabpauschale selbst wird als fiktiver Ertrag gebucht, da sie keinen tatsächlichen Geldfluss darstellt.

Real sind hingegen: Die tatsächlich gezahlten Steuern und der in Anspruch genommene Freistellungsbetrag. Diese realen Buchungen unterscheiden sich nicht von denjenigen, die bei klassischen Erträgen (z. B. Dividenden oder Zinsen) anfallen. Für die real zu zahlende Steuer (sofern der Bruttoertrag nicht durch einen Freistellungsauftrag steuerbefreit ist) werden die bestehenden Kategorien aus dem Kostendialog verwendet.

Geldabgang: Die Steuer kann als Geldabgang aus einem Konto erfasst werden.

Verrechnung: Alternativ kann die Steuer gegen einen bestehenden Freistellungsauftrag verrechnet werden.

Die Einführung der Kategorie Kapitalerträge: Vorabpauschale ermöglicht eine transparente Nachverfolgbarkeit und Abbildung der Vorabpauschalen.

Während der Ertrag fiktiv bleibt, sind die gezahlten Steuern und der genutzte Freistellungsbetrag real und werden wie bei klassischen Erträgen behandelt. Die konkrete Verrechnung der gebuchten Vorabpauschalen mit einem realisierten Veräußerungserlös wird von der Fondsgesellschaft übernommen. Diese Verrechnung erfolgt automatisch und muss nicht separat dokumentiert werden.

Alle während der Haltedauer gezahlten Vorabpauschalen werden beim Verkauf so berücksichtigt, dass keine Doppelbesteuerung entsteht.

Buchung für die Einnahme zur Vorabpauschale

Die neue Einnahmebuchung mit dem Vorgang Vorabpauschale verwendet die Kategorie Vorabpauschale, um den Ertrag zu verbuchen.

In den Kosten wird die Steuer für die Vorabpauschale bei Kapitalertragsteuer angegeben; die Eingabe einer Verrechnung mit dem Freistellungsauftrag ist möglich.

Stammdaten	
Wertpapier:	ITY EUROPEAN GROWTH FD - AKTIEN EUROPA
Wertpapiertyp:	Fonds
WKN:	973270
Börsenplatz:	Fonds EUR
ISIN:	LU0048578792

Vorgang	
Vorgangsart:	Vorabpauschale
Datum:	26.11.25
Wertstellung:	28.11.25
Wertpapierkonto:	Consors Depot
Verrechnungskonto:	[Consors Giro]
Verwendungszweck:	

Ertrag	
Ertrag / Kategorie:	Kapitalerträge:Vorabpauschale
Bruttoertrag:	200,00
Bruttoertrag:	0,00 €
Gebühren:	0,00 €
Kosten ...	
Steuern:	-28,63 €
Nettoertrag:	-28,63 €

Betrag in Euro für die Verrechnung mit dem Freistellungsauftrag: 100,00

OK Abbrechen

Wenn der gesamte Ertrag freigestellt ist, wird die Steuer nicht bezahlt. Der Ertrag wird hingegen niemals gezahlt (heißt: ist immer zahlungsunwirksam), da er bei der Vorabpauschale nur fiktiv ist. Er wird aber immer angegeben, d.h. gebucht - dann ist der Nettoertrag gleich Null.

Im Falle, dass der Freistellungsauftrag die Vorabpauschale nicht oder nicht vollständig abdeckt, muss die Steuer (in voller Höhe oder teilweise) tatsächlich bezahlt werden, d.h. es resultiert ein Kontoabgang.

Der Ertrag fließt auch hier niemals als Geldzahlung, aber die Steuer ist zu bezahlen. Die Ertragsbuchung hat also den Wert der Steuerzahlung (also einen negativen Ertrag gebucht auf die Steuerkategorie), der über das Girokonto bezahlt und dahin umgebucht werden muss.

Bei einem fiktiven Ertrag und aufgrund Freistellungsauftrag nicht abzuführender Steuer fließt kein Geld.

Je nach dem Status der Zahlung (fiktiv oder real) müssen wir bei der Auswertung unterschiedlich mit den Beträgen umgehen. Dabei gilt immer: Der Ertrag, also die Vorabpauschale, ist immer „fiktiv“, d.h. nicht zahlungswirksam. Abgeföhrte Steuern sind zahlungswirksam (wie bei jeder anderen Ertragsbuchung auch) und ein in Anspruch genommener Freistellungsauftrag wird wie bei jeder anderen Buchung auch entsprechend gemindert.

Informationen zur Teilstellung bei Fonds

Die Teilstellung ist ein steuerlicher Rabatt auf bestimmte Kapitalerträge aus Investmentfonds. Sie wurde ebenfalls mit der Investmentsteuerreform 2018 eingeführt und soll die steuerliche Vorbelastung ausgleichen, die Fonds bereits auf Unternehmensebene tragen (z. B. Körperschaftsteuer bei Aktiengesellschaften).

Teilstellung bedeutet, dass ein bestimmter Prozentsatz der Gewinne aus einem Fonds beim Anleger steuerfrei ist. Grund dafür ist, dass bereits auf Ebene des Fonds Steuern abgeführt werden und mit der Teilstellung eine Doppelbesteuerung für den Anleger vermieden werden soll.

Die Höhe der Teilstellung ist abhängig von der Art des Fonds bzw. seinem Anlageschwerpunkt.

Standard-Teilstellungen für Privatanleger:

Fondstyp	Teilstellung	Beispiel
Aktienfonds (mind. 51 % Aktienquote)	30 %	Nur 70 % der Erträge sind steuerpflichtig
Mischfonds (mind. 25 % Aktienquote)	15 %	Nur 85 % steuerpflichtig
Immobilienfonds Deutschland	20 %	80 % steuerpflichtig
Immobilienfonds Ausland	40 %	60 % steuerpflichtig

Der Anleger braucht die Teilstellung nicht gesondert zu buchen.

Vielmehr wird die steuerliche Bemessungsgrundlage von der Fondsgesellschaft automatisch um den jeweils anzuwendenden Prozentsatz gemindert.

Die Teilstellung gilt für laufende Erträge inkl. der Vorabpauschale ebenso wie für Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Dadurch müssen Anleger nur einen Teil der Erträge versteuern, der Rest ist steuerfrei.

Hier ein Beispiel, das den Zusammenhang von Vorabpauschale und Teilstellung bei einem Fondsverkauf zeigt:

Nr. 302117853/1	Verkauf	OEKOWORLD OEKOVISION CLAS (LU0061928585/974968)
Ausgeführt :	15 St.	Kurswert : 3.334,11 EUR
Kurs :	222,274000 EUR	Provision : 5,90 EUR
Devisenkurs :	1,000000	Eigene Spesen : 0,00 EUR
		*Fremde Spesen : 2,00 EUR
Verwahrart :	GS-Verwahrung	
Lagerstelle :	Clearstream Nat.	
Lagerland :	Deutschland	Bemessungsgrundlage : 331,95 EUR
Kumulierte Vorabpauschale:	106,23 EUR	Ertrag aus fikt. Veräußerung : 0,00 EUR
Teilstellung :	30,00 %	
	142,26 EUR	
Gewinn/Verlust:	605,98 EUR	**Einbeh. Steuer: 0,00 EUR Endbetrag : 3.326,21 EUR

In diesem Beispiel wurde beim Verkauf des Fonds ein Kursgewinn in Höhe von 605,98 Euro realisiert.

Der Gewinn wurde noch um An- und Verkaufspesen bzw. Nebenkosten gemindert, die aus der Abrechnung nicht direkt ersichtlich sind. In der Summe sind es 25,54 Euro.

Vom Veräußerungsgewinn wird dann die aus allen Jahren der Haltedauer kumulierte Vorabpauschale sowie die Teilstellung (hier 30%, weil Aktienfonds) abgezogen.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage ergibt sich aus: $605,98 - 25,54 - 106,23 - 142,26 = 331,95$ Euro.

Da im Beispiel ein Freistellungsauftrag mindestens in Höhe der Bemessungsgrundlage vorlag, wurde keine Steuer einbehalten. Die Bemessungsgrundlage für den tatsächlich steuerpflichtigen Teil der Vorabpauschale ist der Ertrag, der um die Teilstellung gemindert ist.

Beim Verkauf ist es wie folgt:

Hier wird zuerst die kumulierte Vorabpauschale in Abzug gebracht und dann die Teilstellung vom verbleibenden Betrag abgezogen, siehe oben:

Die 30% werden berechnet von $605,98 - 25,54 - 106,23 = 474,21$ Euro. Davon 30% sind 142,26 Euro.

Die Vorabpauschale wird bei dieser Berechnung vor Abzug einer eventuellen Teilstellung angesetzt. In dieser Höhe wurden Fondserträge bereits während der Haltedauer grundsätzlich zur Besteuerung herangezogen (faktisch besteuert natürlich vermindert um die Teilstellung) und sie sind demnach nunmehr, d.h. beim Verkauf, nicht noch einmal zu versteuern.

Entsprechend wird die Teilstellung beim Verkauf auch nur auf den Veräußerungsgewinn nach Abzug der kumulierten (Brutto-)Vorabpauschale angewendet.

Diese Art der Buchung gewährleistet, dass nur der für den Anleger im Buchungszeitpunkt steuerlich relevante Ertrag erfasst wird. Die Teilstellung ist in diesem Betrag bereits berücksichtigt.

Sie wird auf Fondsebene automatisch in Abzug gebracht und mindert weder den Freistellungsauftrag noch wirkt sie sich auf die Bemessungsgrundlage für die abgeführten Steuern aus.

Auch ist diese Buchungsmethode für solche Anwender zu empfehlen, deren Bank oder Broker die Teilstellung für die Vorabpauschale nicht gesondert in der Abrechnung ausweist.